



Ausgegeben in Steinfurt am 25. Juni 2021			Nr. 29/2021
Nr.	Datum	Titel	Seite
160	22.06.2021	Öffentliche Zustellung eines Bescheides; Az.: 124373505	341
161	10.06.2021	Öffentliche Zustellung eines Bescheides; Az.: 124230471	341
162	21.06.2021	Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) - Feststellung der UVP-Pflicht -; Öffentliche Bekanntgabe gem. § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 24.02.2010 - in der zurzeit gültigen Fassung - des Ergebnisses der Vorprüfung des Einzelfalls nach § 7 UVPG	342
163	22.06.2021	Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2020 der Entsorgungsgesellschaft Steinfurt mbH (EGSt)	343
164	25.06.2021	Bekanntmachung der Tierseuchenbehördlichen Allgemeinverfügung Nr. 08/2021 zum Schutz gegen die Geflügelpest bei Nutzgeflügel	347
165	21.06.2021	Öffentliche Zustellung eines Bescheides; Az.: 51-14-23-15691 und 51-14-23-15692	

Der Einzelpreis dieser Ausgabe des Amtsblattes beträgt **1,50 €** zuzüglich Zustellungsgebühren.

Einzel Exemplare können im Haupt- und Personalamt der Kreisverwaltung angefordert werden. Für den postalischen Bezug des Amtsblattes werden die o.g. Gebühren erhoben. Der Versand per E-Mail ist kostenlos. Das Amtsblatt kann kostenfrei per E-Mail abonniert werden. Hierzu senden Sie eine formlose E-Mail an nina.erdmann@kreis-steinfurt.de. Darüber hinaus steht das Amtsblatt auf der Internetseite www.kreis-steinfurt.de zum kostenfreien Download zur Verfügung.

Herausgeber: Der Landrat des Kreises Steinfurt – Haupt- und Personalamt – Tecklenburger Str. 10 – 48565 Steinfurt

Tel.: 02551 69-1005
Fax: 02551 69-1007
E-Mail: post@kreis-steinfurt.de
Internet: www.kreis-steinfurt.de
www.kreis-steinfurt.de

Kreissparkasse Steinfurt
IBAN: DE06 4035 1060 0000 0003 31
BIC: WELADED1STF

Steuernummer: 311/5873/0032 FA ST

VR-Bank Kreis Steinfurt eG
IBAN: DE74 4036 1906 4340 3002 00
BIC: GENODEM1IBB

USt-IdNr.: DE 124 375 892

**160. Öffentliche Zustellung eines Bescheides;
Az.: 124373505**

Gegen Herrn Silvio Manuel Mendes Mesquita, zuletzt wohnhaft in 49082 Osnabrück, Ravensbrink 21A, ist ein Bescheid des Landrates des Kreises Steinfurt vom 19.05.2021 (Az.: 124373505) ergangen.

Der Bescheid kann vom Empfangsberechtigten im Kreishaus in 48565 Steinfurt, Tecklenburger Str. 10, Zimmer D 3007 während der allgemeinen Dienststunden eingesehen bzw. abgeholt werden.

Der Bescheid wird gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW durch öffentliche Bekanntmachung dieser Benachrichtigung im Amtsblatt des Kreises Steinfurt öffentlich zugestellt. Der Bescheid gilt als zugestellt, wenn seit der Bekanntmachung im Amtsblatt zwei Wochen vergangen sind.

Mit dem Tag der Zustellung besteht die Möglichkeit, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Steinfurt, 25.06.2021

Kreis Steinfurt
Der Landrat

Kreis Steinfurt 29/2021/160

**161. Öffentliche Zustellung eines Bescheides;
Az.: 124230471**

Gegen Herrn Ruslan Stahi, zuletzt wohnhaft in 26655 Westerstede, Burgstr. 64 ist ein Bescheid des Landrates des Kreises Steinfurt vom 14.05.2021 (Az.: 124230471) ergangen.

Der Bescheid kann vom Empfangsberechtigten im Kreishaus in 48565 Steinfurt, Tecklenburger Str. 10, Zimmer D 3007 während der allgemeinen Dienststunden eingesehen bzw. abgeholt werden.

Der Bescheid wird gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW durch öffentliche Bekanntmachung dieser Benachrichtigung im Amtsblatt des Kreises Steinfurt öffentlich zugestellt. Der Bescheid gilt als zugestellt, wenn seit der Bekanntmachung im Amtsblatt zwei Wochen vergangen sind.

Mit dem Tag der Zustellung besteht die Möglichkeit, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Steinfurt, 25.06.2021

Kreis Steinfurt
Der Landrat

Kreis Steinfurt 29/2021/161

**162. Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)
- Feststellung der UVP-Pflicht -;
Öffentliche Bekanntgabe gem. § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die
Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 24.02.2010 - in der zurzeit
gültigen Fassung - des Ergebnisses der Vorprüfung des Einzelfalls nach
§ 7 UVPG**

Der Antragsteller Unterhaltungsverband Horner Bach hat die Erteilung einer Plangenehmigung zum Ausbau eines Gewässers nach § 68 Absatz 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) für die ökologische Aufwertung des Horner Baches auf dem Grundstück Gemarkung Metelen, Flur 51, Flurstücke 14, 30, 168, 169, 172 und 173 beantragt.

Dieses Vorhaben fällt in den Anwendungsbereich des UVPG so dass ein Vorprüfungsverfahren zur Feststellung des Erfordernisses einer Umweltverträglichkeitsuntersuchung gemäß §§ 6 - 14 UVPG durchgeführt wurde.

Nach Auswertung der Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange und Prüfung der vorgelegten Daten und Antragsunterlagen wurde im Rahmen der Vorprüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien festgestellt, dass für dieses Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Nach § 5 Abs. 3 UVPG ist diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar.

Steinfurt, 21.06.2021

Kreis Steinfurt
Der Landrat
- Umwelt- und Planungsamt -
Im Auftrag
gez. Bücken
Amtsleiter

Kreis Steinfurt 29/2021/162

163. Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2020 der Entsorgungsgesellschaft Steinfurt mbH (EGSt)

Gemäß § 12 Abs. 4 Gesellschaftsvertrag werden der Jahresabschluss, die Ergebnisverwendung und das Prüfungsergebnis wie folgt bekannt gegeben:

<u>Jahresabschluss</u>	Bilanz zum 31.12.2020	(Anlage 1)
	Gewinn- und Verlustrechnung 01.01. - 31.12.2020	(Anlage 2)

Ergebnisverwendung

In der 57. Gesellschafterversammlung vom 28.04.2021 hat der Gesellschafter die von Geschäftsführung und Aufsichtsrat vorgeschlagene Gewinnverwendung beschlossen (TOP 3).

Der Jahresgewinn 2020 ist vollständig an den Gesellschafter abzuführen.

Prüfungsergebnis

Herr Diplom-Kaufmann Wolfgang Illies von der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Intecon GmbH aus Bad Oeynhausen hat sich als Wirtschaftsprüfer von der Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und des Jahresabschlusses überzeugt und der Gesellschaft am 06.04.2021 den uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

Saerbeck, den 22.06.2021

Entsorgungsgesellschaft Steinfurt mbH

gez. Dr. Martin Sommer
Aufsichtsratsvorsitzender

Bilanz zum 31. Dezember 2020

A K T I V A		
	31.12.2020	31.12.2019
A. Anlagevermögen	20.194.545,54 €	20.406.144,89 €
I. Immaterielle Vermögensgegenstände	12.323,00 €	29.325,00 €
1. Entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte	12.323,00 €	29.325,00 €
II. Sachanlagen	19.552.353,54 €	19.746.950,89 €
1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken	12.170.673,12 €	12.448.160,29 €
2. Technische Anlagen und Maschinen	5.553.422,00 €	6.267.920,00 €
3. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	1.760.044,26 €	1.029.169,00 €
4. Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	68.214,16 €	1.701,60 €
III. Finanzanlagen	629.869,00 €	629.869,00 €
1. Anteile an verbundenen Unternehmen	172.750,00 €	172.750,00 €
2. Beteiligungen	455.000,00 €	455.000,00 €
3. Wertpapiere des Anlagevermögens u. Genossenschaftsanteile	2.119,00 €	2.119,00 €
B. Umlaufvermögen	2.467.617,95 €	4.139.423,42 €
I. Vorräte	37.630,33 €	33.840,36 €
1. Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	37.630,33 €	33.840,36 €
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	1.086.733,81 €	1.345.600,70 €
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	764.158,79 €	994.127,93 €
2. Forderungen gegen Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	43.173,43 €	91.310,41 €
3. Sonstige Vermögensgegenstände	279.401,59 €	260.162,36 €
III. Guthaben bei Kreditinstituten	1.343.253,81 €	2.759.982,36 €
C. Rechnungsabgrenzungsposten	32.885,00 €	32.670,00 €
	22.695.048,49 €	24.578.238,31 €

Anlage 1

P A S S I V A		
	31.12.2020	31.12.2019
A. Eigenkapital	2.000.000,00 €	2.000.000,00 €
I. Gezeichnetes Kapital	2.000.000,00 €	2.000.000,00 €
B. Rückstellungen	15.994.212,00 €	17.203.236,00 €
1. Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen	708.912,00 €	710.336,00 €
2. Sonstige Rückstellungen	15.285.300,00 €	16.492.900,00 €
C. Verbindlichkeiten	4.700.836,49 €	5.375.002,31 €
1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	1.479.097,00 €	1.761.453,00 €
2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	2.001.698,55 €	1.871.723,77 €
3. Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	1.195.462,98 €	1.720.849,52 €
4. Verbindlichkeiten gegenüber Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	17.122,82 €	16.579,56 €
5. Sonstige Verbindlichkeiten	7.455,14 €	4.396,46 €
- davon aus Steuern: 0,0 T€ (Vorjahr: 0,00 T€)		
	22.695.048,49 €	24.578.238,31 €

Anlage 2

Gewinn- und Verlustrechnung vom 1. Januar bis 31. Dezember 2020

	2020	2019
1. Umsatzerlöse	18.631.032,32 €	17.146.719,17 €
2. Andere aktivierte Eigenleistungen	8.600,00 €	11.808,00 €
3. Sonstige betriebliche Erträge	3.193.886,28 €	3.165.627,41 €
4. Materialaufwand	15.321.716,68 €	14.569.946,75 €
a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren	1.148.415,14 €	1.106.542,93 €
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	14.173.301,54 €	13.463.403,82 €
5. Personalaufwand	2.425.414,53 €	2.099.303,58 €
a) Löhne und Gehälter	1.890.114,79 €	1.649.798,93 €
b) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung - davon für Altersversorgung 180.254,56 € (Vorjahr: 144.180,49 €)	535.299,74 €	449.504,65 €
6. Abschreibungen auf immaterielle Vermögens- gegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	1.680.118,27 €	1.626.371,83 €
7. Sonstige betriebliche Aufwendungen	1.662.568,75 €	1.086.922,29 €
8. Erträge aus Beteiligungen	60.776,55 €	149.197,86 €
9. Erträge aus anderen Wertpapieren und Ausleihungen des Finanzanlagevermögens	0,00 €	60,00 €
10. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge - davon Abzinsungen von langfristigen Rückstellungen 0,00 € (Vorjahr: 0,00 €)	0,00 €	103,04 €
11. Zinsen und ähnliche Aufwendungen - davon Aufzinsungen von langfristigen Rückstellungen 422.877,00 € (Vorjahr: 692.704,00 €)	481.548,57 €	771.502,40 €
12. Aufwendungen aus Verlustübernahme	137.635,76 €	128.592,98 €
13. Ergebnis nach Steuern	185.292,59 €	190.875,65 €
14. sonstige Steuern	13.023,50 €	13.029,50 €
15. Aufgrund eines Gewinnabführungsvertrags abgeführte Gewinne	172.269,09 €	177.846,15 €
16. Jahresfehlbetrag (-) / Jahresüberschuss (+)	0,00 €	0,00 €

Kreis Steinfurt 29/2021/163

164. Bekanntmachung der Tierseuchenbehördlichen Allgemeinverfügung Nr. 08/2021 zum Schutz gegen die Geflügelpest bei Nutzgeflügel

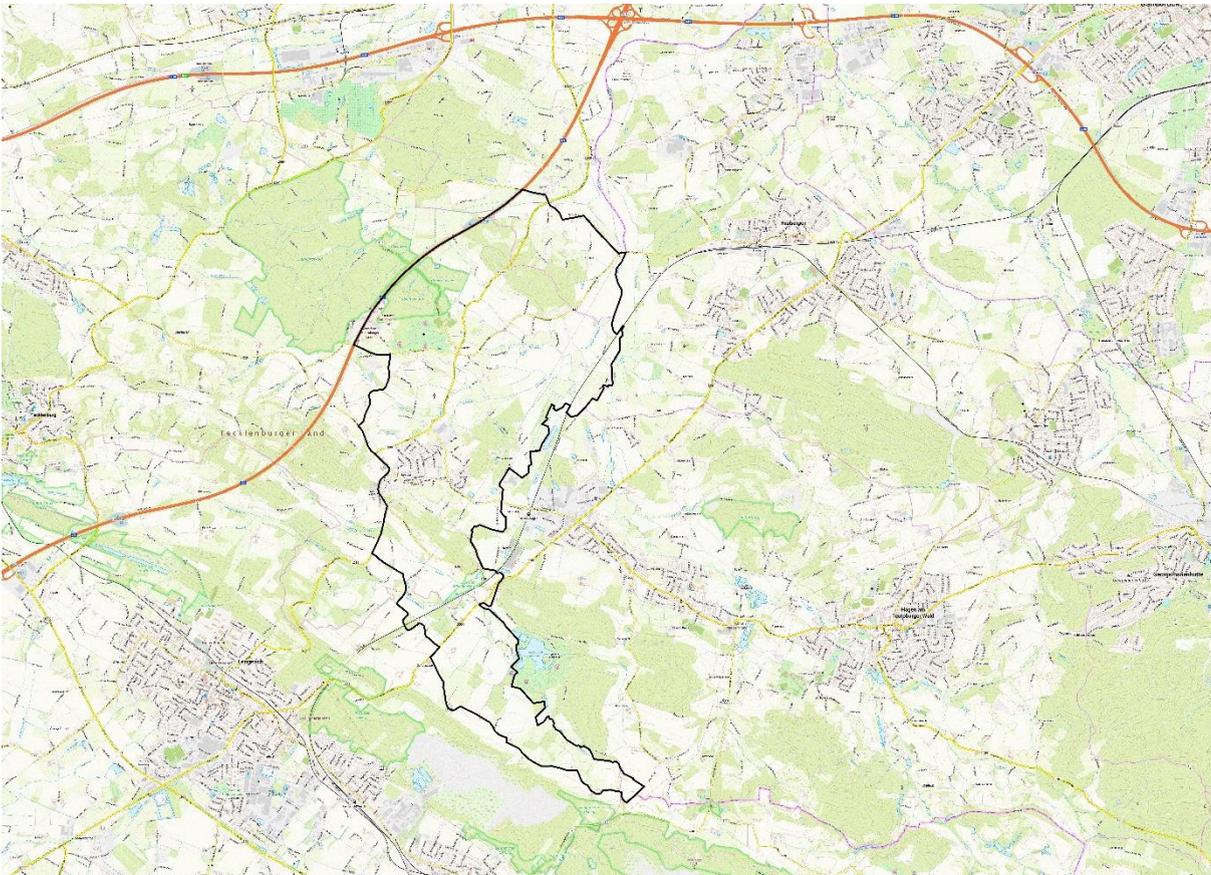
Auf Grundlage des Art. 21 der delegierten Verordnung (EU) 2020/687 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Vorschriften für die Prävention und Bekämpfung bestimmter gelisteter Seuchen werden nachstehende Maßnahmen bekannt gegeben und verfügt:

In der Gemeinde Hagen am Teutoburger Wald (Landkreis Osnabrück) ist am 25.06.2021 der Ausbruch der Geflügelpest amtlich festgestellt worden.

Für den Kreis Steinfurt wird aufgrund der amtlichen Feststellung der hochpathogenen aviären Influenza (Geflügelpest) bei gehaltenen Vögeln wie Geflügel, Truthühner, Perlhühner, Enten, Gänse, Wachteln, Fasane, Rebhühner und Laufvögel im Landkreis Osnabrück eine **Schutz-** und eine **Überwachungszone** als **Sperrzone** festgelegt.

1. Schutzzone

Es wird das Gebiet um den Seuchenbestand in dem Landkreis Osnabrück mit einem Radius von mindestens drei Kilometern als Schutzzone festgelegt. Diese Schutzzone betrifft auch den Kreis Steinfurt. In dem folgenden Kartenausschnitt ist die im Kreis Steinfurt liegende Schutzzone als äußere Linie mit folgenden Grenzen dargestellt:



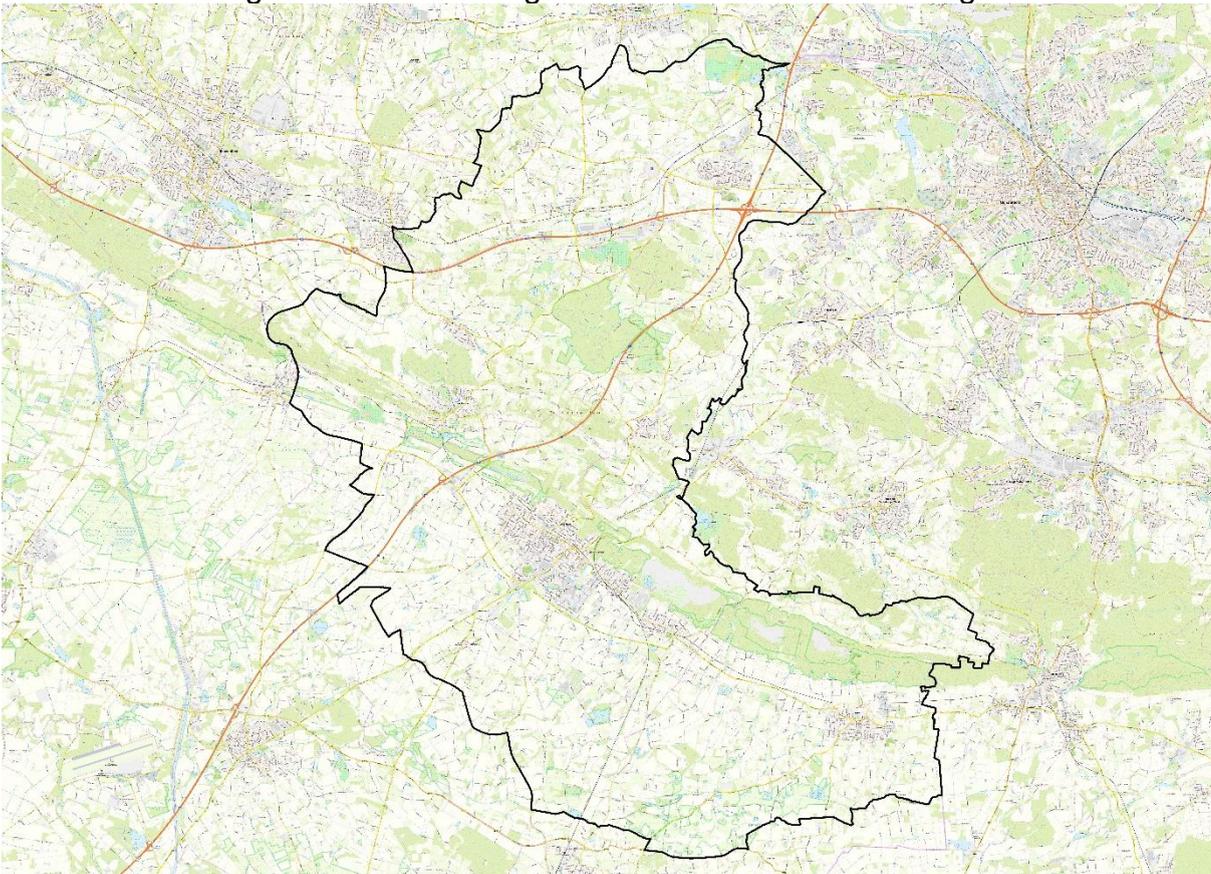
Textliche Beschreibung:

An der Landesgrenze NRW / Niedersachsen, der Kreisgrenze zum Landkreis Osnabrück in Hagen a. T. W. der Sudenfelder Strasse in südlicher Richtung folgend bis zur Abzweigung Hohner Weg. Den Hohner Weg in südwestlicher Richtung folgend bis zur Abzweigung Scholbrucher Strasse. Der Scholbrucher Strasse in westlicher Richtung folgend bis zur Osnabrücker Strasse. Der Osnabrücker Strasse in nordöstlicher Richtung folgend bis Abzweigung Talstrasse, der Talstrasse in nordwestlicher Richtung folgend, am Übergang Tunnelweg der Talstrasse in nordwestlicher Richtung weiter folgend. An der T Kreuzung der Talstrasse in nördlicher Richtung weiter folgend bis zur Herkenstrasse. Der Herkenstrasse in westlicher Richtung bis zur L 589. Der Herkenstrasse (L 589) in nördlicher Richtung weiter folgend bis zur Leedener Strasse (L 589). Der Leedener Strasse in nördlicher Richtung folgend bis zur Abzweigung Dunkbachstrasse. In nördlicher Richtung der Dunkbachstrasse folgend. Der Dunkbachstrasse in nördlicher Richtung weiter folgend bis zur Grafenstrasse. Der Grafenstrasse in westlicher Richtung folgend bis zur BAB 1. Der BAB 1 in nördlicher Richtung folgend bis zur Hagelstrasse. Der Hagelstrasse (K 28) in östlicher Richtung folgend bis zur Münsterstrasse, welche im Verlauf in die Hasberger Strasse übergeht (östlicher Richtung) bis zum Abzweig Tecklenburger Strasse. Der Tecklenburger Strasse in östlicher Richtung folgend bis zum Goldbach (Kreisgrenze Landkreis Osnabrück bzw. Landesgrenze NRW / Niedersachsen).

Die Schutzzone wird durch Schilder öffentlich gekennzeichnet, die den Aufdruck „Sperrbezirk“ enthalten.

2. Überwachungszone

Außerdem wird um die Schutzzone eine Überwachungszone mit einem Radius von mindestens zehn Kilometer um den Seuchenbestand festgelegt. In dem folgenden Kartenausschnitt ist die im Kreis Steinfurt liegende Überwachungszone als äußere Linie mit folgenden Grenzen dargestellt:



Textliche Beschreibung:

Ab der Landesgrenze NRW / Niedersachsen bzw. der Kreisgrenze zum Landkreis Osnabrück in Hagen a. T. W. der Strasse auf den Äckern in südlicher Richtung folgend bis zur Strasse Alter Postdamm. Den Alten Postdamm in westlicher Richtung folgend bis zur Landesgrenze NRW/Niedersachsen (Bach Brookbieke). Der Landesgrenze NRW / Niedersachsen (Bach Brookbieke) in südlicher Richtung folgend bis zur ersten Bachmündung. Dem Bach Brookbieke in westlicher Richtung folgend bis zur 2. Bachmündung zum Mühlenbach. Dem Mühlenbach in westlicher Richtung weiter folgend bis zur Strasse Baggerien. Der Strasse Baggerien in südlicher Richtung folgend überlaufend in die Strasse Voßhaarweg. Dem Voßhaarweg in südlicher Richtung folgend bis zum Bullerbach. Dem Bullerbach in westlicher Richtung folgend, an der ersten Mündung dem Bullerbach weiter in nordwestlicher Richtung folgend, an der zweiten Mündung dem Bullerbach in westlicher Richtung weiter folgend. An der dritten Mündung dem Bullerbach in westlicher Richtung weiter folgend bis zum Meckelweger Kirchweg. Dem Meckelweger Kirchweg in westlicher Richtung folgend bis zum Warendorfer Weg. Dem Warendorfer Weg in südlicher Richtung folgend bis zum Glandorfer Damm. Dem Glandorfer Damm (B 475) in westlicher Richtung folgend bis zur Kreuzung Kattenvenner Strasse. Der Kattenvenner Strasse in nördlicher Richtung folgend bis zum Bullerbach. Dem Bullerbach in westlicher Richtung folgend über die Hohner Strasse (K 32) hinweg bis zur Bachmündung. Dem Bullerbach weiter in westlicher Richtung folgend bis zur Bachmündung übergehend in den Mühlenbach. Dem Mühlenbach in westlicher Richtung folgend bis zur Ringler Strasse. Der Ringeler Strasse in nördlicher Richtung folgend bis zum Ringeler Damm. Dem Ringeler Damm in westlicher Richtung folgend bis zur Überleitung in den Setteler Damm. Dem Setteler Damm in westlicher Richtung folgend, über die Erpenbecker Strasse und der Ladberger Strasse hinweg bis zur Strasse am Hagen. Der Strasse am Hagen in nördlicher Richtung folgend bis zur Strasse Aldrupe Damm. Dem Aldrupe Damm in südwestlicher Richtung folgend bis zur Abzweigung in die Strasse Up de Au. Der Strasse Up de Au in nördlicher Richtung folgend bis zur Rethstrasse. Der Rethstrasse in nordöstlicher Richtung folgend bis zum Aldrupe Mühlenbach. Dem Aldrupe Mühlenbach in westlicher Richtung folgend bis zur zweiten Bachmündung, weiter in südwestlicher Richtung bis zur vierten Bachmündung. Dem Aldrupe Mühlenbach in nördlicher Richtung folgend bis zur BAB 1. Der BAB 1 in nordöstlicher Richtung folgend bis zum Saerbecker Damm. Dem Saerbecker Damm in nordwestlicher Richtung folgend bis zur Wechter Strasse. Der Wechter Strasse in nordöstlicher Richtung folgend bis zum Sonnenhügeldamm. Dem Sonnenhügeldamm in westlicher Richtung folgend bis zum Arelmanns Weg. Dem Arelmanns Weg in nordöstlicher Richtung folgend bis zur Waldmannstrasse. Der Waldmannstrasse in nordwestlicher Richtung folgend bis zur Wechter Mark. Der Wechter Mark in nördlicher Richtung folgend bis zur Ibbenbürener Strasse. Die Ibbenbürener Strasse in westlicher Richtung folgend, übergehend in Wechter Strasse. Die Wechter Strasse westlich folgend bis zur Abzweigung Im Bocketal. Der Strasse Im Bocketal (K 24) in nördlicher Richtung folgend. An der Kreuzung der Strasse Im Bocketal in nordöstlicher Richtung folgend bis zum Kreisverkehr (mit L 504). Dem Kreisverkehr in nordöstlicher Richtung folgend bis zum Bach Ibbenbürener Aa. Der Ibbenbürener Aa in südöstlicher Richtung folgend bis zur Strasse Aatal. Der Strasse Aatal in nördlicher Richtung folgend bis zur BAB 30. Der BAB 30 in östlicher Richtung folgend bis zur Tecklenburger Strasse. Der Tecklenburger Strasse (L 796) in nördlicher Richtung folgend bis zur Velper Strasse. Der Velper Strasse in östlicher Richtung folgend bis zur Alstedder Strasse. Der Alstedder Strasse in nördlicher Richtung folgend bis zur Strasse Kleekamp. Dem Kleekamp in östlicher Richtung folgend bis zur ersten Abzweigung und dort dem Kleekamp in nördlicher Richtung weiter folgend. An der nächsten Abzweigung dem Kleekamp in nördlicher Richtung weiter folgend bis zur Permer Strasse. Der Permer in östlicher Richtung folgend bis zur Abzweigung Blumenkamp. Dem Blumenkamp in nördlicher Richtung folgend. An der ersten Abzweigung dem Blumenkamp in östlicher Richtung folgend bis zur nächsten Abzweigung, dann dem Blumenkamp in nördlicher Richtung weiter folgend bis zur Strasse Schafberg. Der Strasse Schafberg in

westlicher Richtung folgend bis zur Abzweigung Morgensternstrasse. Der Morgensternstrasse in nördlicher Richtung folgend bis zum Mühlenweg. Dem Mühlenweg in nordwestlicher Richtung folgend bis zur Abzweigung am Stollenkamp. Der Strasse am Stollenkamp in östlicher Richtung folgend bis zur Langenbrücker Strasse. Der Langebrücker Strasse in östlicher Richtung folgend bis zur ersten Abzweigung. Der Langenbrücker Strasse in nördlicher Richtung folgend bis zum Stollenbach. Dem Stollenbach in östlicher Richtung folgend. An der ersten Bachmündung dem Stollenbach in nordöstlicher Richtung folgend bis zum Hülskrappenweg. Dem Hülskrappenweg in südlicher Richtung folgend bis zum Sennlicher Weg. Dem Sennlicher Weg in östlicher Richtung folgend, an der ersten Mündung dem Sennlicher Weg in südlicher Richtung weiter folgend bis zur Tecklenburger Strasse. Der Tecklenburger Strasse (L 584) in nordöstlicher Richtung folgend bis zum Kreisverkehr. Den Kreisverkehr an der ersten Ausfahrt in südöstlicher Richtung in die Lotte Strasse verlasse. Der Lotte Strasse folgend bis zum Bach Diekwiesengraben. Dem Bach Diekwiesengraben in östlicher Richtung folgend über die Wersener Strasse (L 597) hinweg bis zum Fluss Düte. Dem Fluss Düte in nördlicher Richtung folgend bis zur Eversburger Strasse. Der Eversburger Strasse in östlicher Richtung folgend bis zur Landesgrenze NRW / Niedersachsen bzw. zur Kreisgrenze zum Landkreis Osnabrück.

Die Überwachungszone wird durch Schilder öffentlich gekennzeichnet, die den Aufdruck „Beobachtungsgebiet“ enthalten.

Die sofortige Vollziehung dieser Maßnahmen wird angeordnet.

Diese Allgemeinverfügung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft und gilt so lange, bis ich sie wieder aufhebe.

Begründung:

Die Geflügelpest ist eine hochansteckende und - abhängig von der Art des Geflügels - mit schwerwiegenden Krankheitssymptomen und Verenden einhergehende Tierseuche, die durch bestimmte und besonders aggressive Influenzaviren hervorgerufen wird. Gemäß Art. 5 Abs. 1 a) Buchstabe iv) der VO (EU) 2016/429 gehört die Geflügelpest zu den gelisteten Seuchen. Ist eine Seuche amtlich festgestellt, sind durch die zuständigen Behörden unverzügliche Seuchenbekämpfungsmaßnahmen gemäß Art. 60 VO (EU) 2016/429 i.V.m. mit den delegierten Durchführungsverordnungen zu ergreifen.

Gemäß Art. 21 Abs. 1 VO (EU) 2020/687 ist bei Ausbruch einer Seuche der Kategorie A in einem Betrieb, wie es die Geflügelpest darstellt, gem. Buchstabe a) i.V.m. Anhang V eine Schutzzone von 3 km und gem. Buchstabe b) i.V.m. Anhang V eine Überwachungszone von 10 km im Radius um den betroffenen Betrieb als zusammenhängende Sperrzone zu bilden.

Der Landkreis Osnabrück hat um den Ausbruchsbetrieb auf Ihrem Gebiet eine Schutz- und Überwachungszone festgelegt. Von den notwendigen Radien der Schutz- und Überwachungszone ist auch der Kreis Steinfurt betroffen, so dass auch hier eine Sperrzone festzulegen ist. Bei der Festlegung der Grenzen der Schutz- und Überwachungszone habe ich die Ergebnisse durchgeführter epidemiologischer Untersuchungen, Strukturen des Handels und der örtlichen Geflügelhaltungen, das Vorhandensein von Schlachtstätten sowie natürliche Grenzen und Überwachungsmöglichkeiten berücksichtigt.

Auf Grundlage der §§ 41 Abs. 4 Satz 4, 43 Abs. 1 VwVfG kann als Zeitpunkt der Bekanntgabe und damit des Inkrafttretens einer Allgemeinverfügung der Tag, der auf die Bekanntmachung folgt,

festgelegt werden. Von dieser Möglichkeit habe ich zur Verhütung der Weiterverbreitung der Geflügelpest Gebrauch gemacht.

Begründung der Anordnung der sofortigen Vollziehung

Gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO kann die sofortige Vollziehung im besonderen öffentlichen Interesse angeordnet werden. Durch die Anordnung der sofortigen Vollziehung nach § 80 Abs. 2 S. 1 Ziffer 4 VwGO entfällt die aufschiebende Wirkung der Klage.

Es besteht ein besonderes öffentliches Interesse, dass die Festlegung der Schutz- und Überwachungszone schnellstmöglich wirksam wird.

Aus Gründen einer effektiven Tierseuchenbekämpfung ist es unbedingt erforderlich, dass schnellstmöglich um den Ausbruchsbetrieb herum eine Schutzzone und um diese herum eine Überwachungszone festgelegt und damit die Gemäß Art. 25 und Art. 27 sowie Art. 40 und Art. 42 VO (EU) 2020/687 bezeichneten und mit der Bekanntgabe der Festlegung dieser Zonen hiermit festgelegten Schutzmaßregeln wie z. B. Verbringungsverbote in Kraft treten. Käme es hierbei zu einer zeitlichen Verzögerung, würde durch das entsprechend spätere Wirksamwerden der Schutzmaßregeln die Verbreitung der Geflügelpest begünstigt oder könnte eine bereits stattgefundene Verschleppung erst verspätet erkannt werden. Hierbei würden immense wirtschaftliche Schäden bei allen Halterinnen und Haltern von empfänglichen Tierarten entstehen.

Im Interesse einer effektiven Tierseuchenbekämpfung überwiegt das besondere öffentliche Interesse daran, dass auch während eines eventuellen Klageverfahrens erforderliche Tierseuchenbekämpfungsmaßnahmen durchgeführt werden können.

Das Interesse der Tierhalterinnen und -halter in der Schutz- und Überwachungszone an Vollzugsschutz muss hinter diesem besonderen öffentlichen Interesse zurückstehen.

Die Maßnahme dient dem Schutz sehr hoher Rechtsgüter. Die Gefahr der Weiterverbreitung der Seuche und der damit verbundene wirtschaftliche Schaden sind höher einzuschätzen als persönliche Interessen an der aufschiebenden Wirkung als Folge eines eingelegten Rechtsbehelfs.

Nebenbestimmungen:

Gemäß Art. 25 und Art. 27 sowie Art. 40 und Art. 42 VO (EU) 2020/687 gelten für die Betriebe, die Vögel in der gesamten **Sperrzone (Schutz- und Überwachungszone)** halten, folgende Schutzmaßregelungen:

1. Die gehaltenen Vögel sind von freilebenden Vögeln abgesondert zu halten.
2. Die gehaltenen Vögel sind einmal am Tag auf Veränderungen zu prüfen (auf eine gesteigerte Todesrate oder verringerte Beweglichkeit der Tiere). Jede erkennbare Änderung ist dem Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt des Kreises Steinfurt unter der Rufnummer **02551-69 2990** unverzüglich zu den allgemeinen Bürozeiten mitzuteilen.
3. An den Zufahrts- und Abfahrtswegen der Geflügelbetriebe sind täglich Desinfektionsmaßnahmen durchzuführen. Hierzu sind die auf der Webseite der DVG unter <https://www.desinfektion-dvg.de> gelisteten Desinfektionsmittel für Stallungen zu verwenden.
4. Jegliche Personen, die mit den gehaltenen Vögeln in den Betrieben in Berührung kommen oder den Betrieb betreten oder verlassen, müssen die folgenden Hygienevorgaben beachten:

- Vor dem Betreten und nach dem Verlassen der Stallungen sind die Hände (mit Seife) zu reinigen und anschließend zu desinfizieren (Handdesinfektionsmittel).
 - Einhaltung der strikten Trennung von Straßen- und Stallkleidung:
 - Der Stall und Auslauf sollte nur mit Schutzkleidung (Overall, Schuhe) betreten werden. Diese ist nach dem Verlassen von Stallung oder Auslauf abzulegen und bei Mehrwegschutzkleidung regelmäßig bei mind. 60 °C zu waschen, Einwegschutzkleidung ist nach Gebrauch unschädlich in einer vor unbefugtem Zugriff geschützten Restmülltonne zu entsorgen.
 - Reinigung und Desinfektion der Schuhe bei Betreten und Verlassen der Stallung.
5. Es ist eine vollständige Aufzeichnung über alle Personen, die den Betrieb besuchen, zu führen und dem Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt des Kreises Steinfurt auf Anfrage zur Verfügung zu stellen.
 6. Die Verbringung ganzer Körper oder von Teilen toter wildlebender und gehaltener Vögel aus der Schutzzone zur Vernichtung ist ohne Kenntnis oder Gestattung durch das Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt des Kreises Steinfurt untersagt.
 7. Die Verbringung von Vögeln aus oder in Betriebe in der Sperrzone; Freilassungen zur Aufstockung des Wildvogelbestandes; Messen, Märkte, Tierschauen und andere Zusammenführungen von gehaltenen Tieren; die Verbringung von Bruteiern aus Betrieben in der Sperrzone; die Verbringung von frischem Fleisch (außer Schlachtnebenerzeugnissen) von gehaltenen und wild lebenden Vögeln aus Schlachthöfen oder Wildbearbeitungsbetrieben in der Sperrzone; die Verbringung von Schlachtnebenerzeugnissen gehaltener und wild lebender Vögel aus Schlachthöfen oder Wildbearbeitungsbetrieben in der Sperrzone; die Verbringung von Fleischerzeugnissen aus frischem Fleisch von Vögeln aus Betrieben in der Sperrzone; die Verbringung von Eiern für den menschlichen Verzehr aus Betrieben in der Sperrzone; die Verbringung von Gülle, einschließlich Mist und benutzter Einstreu, von Vögeln aus Betrieben in der Sperrzone und die Verbringung von Häuten und Federn von Vögeln aus Betrieben in der Sperrzone sind verboten.
 8. Transportfahrzeuge und Behälter, mit denen gehaltene Vögel, frisches Fleisch von Geflügel, tierische Nebenprodukte von Geflügel, Futtermittel und sonstige Materialien, die Träger des hochpathogenen aviären Influenzavirus sein können, befördert worden sind, sowie Fahrzeuge, mit denen ein Bestand mit gehaltenen Vögeln befahren worden ist, sind unverzüglich nach jeder Beförderung nach näherer Anweisung der zuständigen Behörde zu reinigen und zu desinfizieren.

Nach Anhang VII VO (EU) 2020/687 sind sichere Erzeugnisse (gilt nicht für rohes Geflügelfleisch, Eier oder tierische Nebenprodukte) von den Verboten der Nebenbestimmungen ausgenommen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Münster, Piusallee 38, 48147 Münster, schriftlich oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzureichen.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokumentes an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg nach § 55 a Abs. 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (ERVV).

Hinweis: Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de

Durch die Anordnung der sofortigen Vollziehung hat eine Klage keine aufschiebende Wirkung. Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann beim Verwaltungsgericht Münster, Piusallee 38, 48147 Münster, beantragen werden, die aufschiebende Wirkung der Klage ganz oder teilweise wiederherzustellen.

Steinfurt, den 25.06.2021

Kreis Steinfurt
Der Landrat
Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt
gez. Dr. Brundiars
Amtsleiter

Rechtsgrundlagen:

- Verordnung (EU) 2016/429 zu Tierseuchen und zur Änderung und Aufhebung einiger Rechtsakte im Bereich der Tiergesundheit
- delegierte Verordnung (EU) 2020/687 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Vorschriften für die Prävention und Bekämpfung bestimmter gelisteter Seuchen
- Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO)
- Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 mit Hygienevorschriften für nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte tierische Nebenprodukte und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 (Verordnung über tierische Nebenprodukte)
- Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG)

in der jeweils gültigen Fassung

Allgemeine Hinweise

Jeder Verdacht der Erkrankung auf Geflügelpest ist dem Kreis Steinfurt sofort zu melden.

Es wird empfohlen, in der Sperrzone auf die Bejagung von Federwild zu verzichten.

Eine interaktive Karte der Sperrzone im Kreis Steinfurt kann auf der Homepage des Kreises Steinfurt unter der Rubrik Akute Tierseuchen/ Geflügelpest (AI – Aviäre Influenze) oder direkt unter www.kreis-steinfurt.de abgerufen werden.

Kreis Steinfurt 29/2021/164

165. Öffentliche Zustellung eines Dokumentes

Gegen Herrn Kodjo Wiafe, zuletzt wohnhaft in Koninklijkelaan 31 in 2600 Antwerp - Belgien ist ein Dokument des Landrates des Kreises Steinfurt vom 26.03.2021 (Az.: 51-14-23-15691 und 51-14-23-15692) ergangen.

Das Dokument kann vom Empfangsberechtigten im Kreishaus in 48565 Steinfurt, Tecklenburger Str. 10, Zimmer A417 - A423, während der allgemeinen Dienststunden eingesehen bzw. abgeholt werden.

Das Dokument wird gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW durch öffentliche Bekanntmachung dieser Benachrichtigung im Amtsblatt des Kreises Steinfurt öffentlich zugestellt. Er gilt als zugestellt, wenn seit der Bekanntmachung im Amtsblatt zwei Wochen vergangen sind.

Mit dem Tag der Zustellung besteht die Möglichkeit, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Steinfurt, 21.06.2021

KREIS STEINFURT
Der Landrat

Kreis Steinfurt 29/2021/165